

Der Kinderunfall - Was Eltern und Erziehungsberechtigte beachten sollten

Kinder bzw. Minderjährige werden im Falle eines Verkehrsunfalles durch die Eltern vertreten. Diese sind also dafür verantwortlich, deren Ansprüche notfalls auch gerichtlich geltend zu machen. Was ist hierbei zu beachten?

Haftung

Hat das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Schaden immer in vollem Umfang zu ersetzen, auch wenn das Kind den Unfall selbst verursacht haben sollte. Nach Vollendung des 10. Lebensjahres richtet sich der Unfall nach der Sach- und Rechtslage. Ein in der Personenschadenbearbeitung erfahrener Rechtsanwalt sollte in jedem Fall eingeschaltet werden, weil auf der Seite der Versicherer versierte Sachbearbeiter vorhanden sind, die tagtäglich mit der Bearbeitung derartiger Schäden befasst sind. Ohne Rechtsanwalt ist keine „Waffengleichheit“ gegeben.

Vertretung

Generell wird ein minderjähriges Kind von den Eltern gesetzlich vertreten. Hat allerdings ein Elternteil den Unfall verursacht oder mitverursacht, sind darüber hinaus spezielle Gesetzesvorschriften zu beachten, die auch vielen Anwälten unbekannt sind. Bei Nichtbeachten derartiger Vorschriften kann dies u.a. auch zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen.

Bei Unfällen im Familienverbund sind ebenfalls spezielle Verjährungsvorschriften zu beachten. Bei Kindern ist die Verjährung bis zu deren 21. Lebensjahr gehemmt. Dies bedeutet, dass ein Kind also bis zum 24. Lebensjahr noch Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Darüber hinaus ist für den Vergleichsfall die Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erforderlich.

Kindesvermögen

Im Rahmen der Regulierung sind die Eltern lediglich Verwalter des erzielten Vermögens. Sie müssen spätestens ab dem 18. Lebensjahr ihres Kindes Rechenschaft über den Verbleib der Gelder abgeben, wenn darüber hinaus eine weitere Betreuung erforderlich ist. Hier kann es nicht nur zur Schadensersatzpflicht der Eltern kommen, sondern es besteht sogar Gefahr, dass die Eltern sich wegen Veruntreuung von Geldern strafbar machen können. So wurden z. B. die Eltern eines schwerverletzten und behinderten Kindes verurteilt, weil sie für das auf den Namen des Kindes erworbene Haus keine Miete gezahlt hatten. Ferner konnten verschiedene Umbuchungen bei den Geldern nicht nachvollzogen werden. Die Eltern erklärten zwar, dass es dem Kind so weit wie möglich gut gehen sollte und das Geld letztlich zur Deckung des täglichen Bedarfs verwendet wurde. Dennoch wurden in diesem Fall die Eltern wegen Veruntreuung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt, die für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Darüber hinaus musste der Vater wegen der

aufgelaufenen Mietschulden monatlich 50,00 € zur Schadenswiedergutmachung von rund 32.000,00 € auf ein Treuhandkonto zahlen.

In einem ähnlich gelagerten Fall hatte die Mutter die Schmerzensgelder der schwer verletzten Kinder in den Erwerb von Grundeigentum investiert. Auch hier erfolgte eine entsprechende Verurteilung wegen eigennütziger Verwendung der Entschädigung. Die Mutter hatte 870.000,00 € dazu verwendet, ein Hausanwesen als Familienheim zu erwerben und zu renovieren. Das Gericht hatte hierzu entschieden, dass die Aufwendungen für den Hauskauf von der Mutter im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht selbst zu tragen seien. Anerkannt wurden lediglich die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau.

Fazit

Die Schadensabwicklung in derartigen Fällen ist äußerst schwierig. Man sollte sich in jedem Fall der Hilfe eines erfahrenen Anwalts bedienen. Darüber hinaus sollten Eltern beachten, dass bei der Verwendung des Kindesvermögens – insbesondere des Schmerzensgeldes – zur Vermeidung möglicher Sanktionen, die Pläne im Vorfeld mit dem Vormundschaftsgericht abzustimmen sind. Dabei ist zu beachten, dass bei dem Erwerb von Grundbesitz - gezahlt aus dem Schmerzensgeld des Kindes – die Eintragung auch auf den Namen des Kindes erfolgen sollte. Darüber hinaus ist bei Minderjährigen oder bestehender Betreuung bei Volljährigen die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes hierzu immer einzuholen.

*Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer - DIVO - e.V.
Goethestraße 1
52349 Düren*